



11.9.2019/DS

Bedingte Kapitalerhöhung - Ausgabe Partizipationsscheine

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft INTER AG bezweckt die Vermittlung und Durchführung von Beratungsdienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung von Maschinen.

In den Statuten sind folgende Informationen zum Aktienkapital sowie Partizipationskapital enthalten (Auszug):

- **Aktienkapital**
Das Aktienkapital beträgt CHF 200'000, eingeteilt in 2'000 Namenaktien zum NW von je CHF 100.00, voll liberiert.
- **Partizipationskapital**
Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ein bedingtes Partizipationskapital von maximal CHF 200'000, bestehend aus 2'000 vinkulierten Partizipationsscheinen mit einem NW von CHF 100, zu erstellen.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlage werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre am bedingten Partizipationskapital ist aufgehoben. Das bedingte Partizipationskapital dient ausschliesslich dazu den Arbeitnehmern und dem Kader eine Beteiligung zu ermöglichen.

Ausgangslage

Ende 2018 gibt die Gesellschaft INTER AG Partizipationsscheine an die Mitarbeiter aus. Vom bedingten Partizipationskapital (2'000 Stück zum Nennwert CHF 100.00) wurden bis zum 31. Dezember 2018 351 Stück ausgegeben. Das Partizipationskapital wurde unter dem Aktienkapital mit CHF 35'100.00 bilanziert. Die Differenz zwischen Kaufpreis und Nennwert bildet das Agio, welches in den gesetzlichen Reserven aufgeführt werden muss. Das Agio weist einen Wert von CHF 135'900.00 aus.

Die ausgegebenen Partizipationsscheine müssen jährlich im Handelsregister eingetragen werden. Dazu werden eine öffentliche Urkunde und eine Anpassung der Statuten benötigt, welche ein Notar erstellen muss.

Zusätzlich erfährt der VR der INTER AG, dass für die Eintragung der erwähnten bedingten Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt eine Prüfbestätigung erforderlich ist. Der VR der Gesellschaft INTER AG bittet in diesem Zusammenhang die RevisionsAG die bedingte Kapitalerhöhung zu prüfen. Die RevisionsAG sowie der Revisor Peter Hansmann dieser Revisionsgesellschaft verfügen bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) über die Zulassung als Revisorin bzw. Revisor.



11.9.2019/DS

Fragestellung

Sie werden in diesem Zusammenhang von Herrn Peter Hansmann kontaktiert. Er möchte von Ihnen wissen:

- a) Darf die RevisionsAG die Prüfbestätigung basierend auf den Jahresabschluss per 31.12.2018 erstellen?
- b) Ist die Qualifikation des Prüfers als zugelassener Revisor ausreichend?

Lösungsvorschläge

- a) Aus dem Gesetzeswortlaut ist kein Konflikt ersichtlich, wenn die Prüfung nun rückwirkend per 31.12.2018 vorgenommen wird. Hier ist jedoch die Praxis des jeweiligen Handelsregisteramtes zu berücksichtigen. In der Regel wird an der „6-Monats-Frist“ festgehalten. Das Handelsregister Graubünden hat in diesem Fall bestätigt, dass sie trotz „abgelaufener Frist“ die Ausgabe der Partizipationsscheine per 31. Dezember 2018 erfassen werden. Die Frist sei als Ordnungsvorschrift zu betrachten.
- b) In Anlehnung an die Bestimmungen über das Aktienkapital (Art. 653f Abs. 1 OR) ist die Prüfung der bedingten Kapitalerhöhung durch einen Revisionsexperten durchzuführen. Die Zulassung als Revisor ist somit nicht ausreichend. Folglich darf Herr Peter Hansmann die Prüfung nicht durchführen. Hinweis: die RAB veröffentlicht eine Übersicht aus der ersichtlich ist, für welche Dienstleistung eine Zulassung als Revisionsexperte notwendig bzw. für welche Dienstleistung eine Zulassung als Revisor genügend ist (<https://www.rab-asr.ch/#/page/3/50>).